

Rheinland-Pfalz



**Landesamt für  
Soziales, Jugend und  
Versorgung**  
[www.Landesjugendamt.de](http://www.Landesjugendamt.de)



**Kindorientierte Hilfen bei Trennung und Scheidung  
durch Vernetzung von Familiengerichten, Anwälten, Ju-  
gendämtern, Beratungsstellen, Kindertagesstätten und  
Schulen**

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 11. Februar 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

**Herausgeber:**

Landesamt für Soziales, Jugend  
und Versorgung des Landes  
Rheinland-Pfalz  
– Landesjugendamt/Landesjugendhilfeausschuss –  
Rheinallee 97-101  
55118 Mainz

Mainz, Februar 2008

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

1. Was löst die Trennung der Eltern bei Kindern aus?
2. Notwendige Regelungen bei Hoch-Konfliktfamilien einschließlich Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und sexuellen Übergriffen
3. Notwendigkeit niedrigschwelliger Hilfen für Kinder und ihre Familien bei Trennung und Scheidung
4. Was brauchen Kinder?
  - 4.1 Hinweise von Kindern
  - 4.2 Empirische Untersuchungen
  - 4.3 Die Kindercharta der Vereinten Nationen
5. Weiterentwicklung professionellen Verhaltens der beteiligten Professionen
  - 5.1 Anwälte
    - 5.1.1 Informationen über außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten
    - 5.1.2 Gerichtliche Entscheidung als Ultima Ratio
    - 5.1.3 Trennung von Paar und Elternebene
    - 5.1.4 Notwendigkeit von Kompromissen zugunsten der Kindesperspektive
    - 5.1.5 Verhalten der Rechtsanwälte im Gerichtsverfahren
    - 5.1.6 Anwälte in interprofessionellen Arbeitskreisen Trennung und Scheidung
    - 5.1.7 Rechtsanwälte als Mediatoren
  - 5.2 Streitetappe Familiengericht, Konfliktlösung statt Entscheidung
    - 5.2.1 Kindschaftssachen haben Priorität
    - 5.2.2 Ziel: Elternautonomie statt gerichtlicher Entscheidung
    - 5.2.3 Regelungshoheit des Gerichts und Zuständigkeit anderer Professionen
    - 5.2.4 Zügige Bearbeitung als gemeinsames Konzept
  - 5.3 Jugendamt
    - 5.3.1 Beratung nach § 17 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
    - 5.3.2 Beratungsanspruch nach § 18 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
    - 5.3.3 Mitwirkung in Verfahren vor Familiengerichten
    - 5.3.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
    - 5.3.5 Kooperation und Vernetzung

## **5.4 Erziehungs- und Familienberatungsstellen**

**5.4.1 Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung nach SGB VIII  
(Kinder- und Jugendhilfe) und geltendem Kindschaftsrecht**

**5.4.2 Beratungsarbeit mit Müttern und Vätern**

**5.4.3 Beteiligung und Unterstützung von Kindern**

**5.4.4 Kooperation und Vernetzung**

**5.4.5 Neue Beratungskonzepte**

## **5.5 Kindertagesstätten**

**5.5.1 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder**

**5.5.2 Aufgabe der Kindertagesstätten in Trennungssituationen**

**5.5.3 Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern und ihren Familien  
bei Trennung und Scheidung**

**5.5.4 Kooperation und Vernetzung**

## **5.6 Schule**

## **6. Schlussbemerkung**

## **Literaturhinweise**

## Vorwort

Am 28. Juni 1999 verabschiedete der Landesjugendhilfeausschuss eine Handreichung zum Thema „*Das Kindeswohl als Maßstab für Aufgabenverständnis und Kooperation der beteiligten Professionen im Kontext von Trennung und Scheidung nach dem Kindschaftsrecht*“.

Das vorliegende Papier löst eine Forderung ein, die in der 1999 verabschiedeten Handreichung formuliert wurde. Es trägt Informationen und Hinweise an die Institutionen heran, die einen besonderen Stellenwert in der Betreuung der von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder haben.

Die Zahl der Ehescheidungen und Trennungen hat seit 1960 kontinuierlich zugenommen. Allein in den 12 Jahren von 1992 bis 2003 stieg in Rheinland-Pfalz die Zahl der Ehescheidungen je 10.000 Einwohner von 19,7 auf 28,5 (Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte, September 2004). Ein seitdem zu beobachtender Rückgang der gerichtlichen Eheaufösungen muss in Zusammenhang mit der wachsenden Zahl nicht ehelicher Partnerschaften gesehen werden.

Trennung und Scheidung sind zur gesellschaftlichen Normalität geworden. Zwei Drittel der Scheidungen werden innerhalb der ersten 15 Ehejahre vollzogen. Im Jahre 2005 wurden in Rheinland-Pfalz 10653 Ehen geschieden. In mehr als der Hälfte der Fälle waren dabei minderjährige Kinder und Jugendliche betroffen, insgesamt 8970. Die Zahl betroffener Kinder erhöht sich durch die Trennung nicht verheirateter Eltern, die statistisch nicht erfasst sind. Auch gibt es Trennungen, die außerhalb des deutschen Rechtssystems stattfinden, z.B. nach islamischen Rechtskulturen.

Die Förderung des Kindeswohls, die Verbesserung der Rechte der Kinder einschließlich ihrer Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen insbesondere auch bei Trennung und Scheidung sind Ziele der Reform des Kindschaftsrechtes von 1998 und der derzeit diskutierten Reform des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Kindschaftsrechtsreform ließ bei Trennung und Scheidung deutliche Deregulierungs- und Privatisierungstendenzen erkennen. Staatliche Interventionen sollen auf ein Minimum begrenzt werden. Den Eltern wird mehr Autonomie zugeschrieben. Sie sollen weiterhin gemeinsam die Verantwortung für ihre Kinder wahrnehmen. Deshalb besteht nach Trennung und Scheidung weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge. Das Familiengericht regelt die elterliche Sorge und den Umgang nur noch dann, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Der Anteil der gemeinsamen elterlichen Sorge unter allen Sorgeformen ist in diesem Zusammenhang nach der Reform des Kindschaftsrechts auf über 80 % angestiegen.

Jugendamt und andere Beratungsdienste der Jugendhilfe werden nur (noch) dann tätig, wenn

- die Eltern freiwillig Angebote zur Beratung bei Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Anspruch nehmen,
- Anträge zur elterlichen Sorge und zum Umgang gestellt werden und das Jugendamt nach § 50 SGB VIII mitwirkt,
- das Familiengericht die Betroffenen an die Beratungsdienste der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe verweist.

Außer im Falle eines Antrags zur Regelung der elterlichen Sorge ist es also der Autonomie und der Entscheidung der Eltern überlassen, ob sie Einrichtungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Die Praxis zeigt, dass diese beiden Ziele – Autonomie der Eltern und Verbesserung der Situation der Kinder – in vielen Fällen in einem Spannungsverhältnis stehen.

Die Deregulierungstendenz des Gesetzes bezieht sich auf eine Phase der familiären Entwicklung, die durch innere und äußere Destabilisierung gekennzeichnet und mit entsprechenden Risiken für das Wohl der Kinder behaftet ist. Das Familienklima ist oft von unterschwelligem oder offenem Streit, fehlender Kommunikation und wechselseitiger Ablehnung geprägt.

Damit Mütter und Väter in dieser Phase ihre Autonomie als Eltern (wieder) entwickeln und ihrer Verantwortung gerecht werden können, benötigen sie Unterstützung und Beratung.

## 1. Was löst die Trennung der Eltern bei den Kindern aus?

Zahlreiche Untersuchungen haben sich mit der Situation der Kinder bei Trennung und Scheidung der Eltern befasst. Wesentliche Ergebnisse sind:

- Unabhängig von Trennung oder Scheidung ist ein hohes Konfliktniveau der Eltern mit einer starken Belastung für die Kinder verbunden.
- Trennung der Eltern ist für die betroffenen Kinder ein belastendes Ereignis.
- Angesichts der einer Trennung meist vorangehenden konfliktbesetzten Zeit beginnt die Belastung der Kinder jedoch nicht erst mit der Trennung. Diese ist in den meisten Fällen ein neuer Abschnitt in einer schon länger andauernden kritischen familiären Entwicklung.
- Die kindlichen Reaktionen auf Trennung und Scheidung sind vom Lebensalter abhängig; die stärksten Belastungen zeigen sich im Vorschul- und jüngeren Grundschulalter. Gerade diese Altersgruppe ist jedoch besonders häufig von Trennung und/oder Scheidung der Eltern betroffen.
- Trennung und Scheidung stellen eine kritische Phase für Mütter, Väter, Kinder und das weitere familiäre Umfeld dar. Ob und wie es den Kindern gelingt, diese Krise und die damit verbundenen Belastungen zu bewältigen, hängt vom Verlauf des Trennungsgeschehens und damit einhergehenden Faktoren ab. Eben diese Faktoren liegen jedoch in der Hand der Eltern und anderer Erwachsener und können von den Kindern selbst nur wenig beeinflusst werden.
- Die Erfahrung von Trennung und Scheidung ist für die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder ein bedeutsamer Risikofaktor.
- Bei einer Gestaltung des Trennungsgeschehens, das den grundlegenden Bedürfnissen der Kinder so weit wie möglich gerecht wird, können diese die gegebenen Belastungen bewältigen. Im positiven Fall können sie dabei auch spezifische Kompetenzen im Sinne von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit entwickeln.

In Abhängigkeit vom Alter sind folgende Reaktionen und Auffälligkeiten von Kindern nach Trennung der Eltern bedeutsam:

### **Kinder im Alter von 1 1/2 bis 2 1/2 Jahren**

brauchen verlässliche und gleich bleibende Beziehungspersonen, um eigene Sicherheit und Identität entwickeln zu können. Erschwerend ist, dass eine sprachliche Vermittlung des Geschehens in diesem Alter kaum möglich ist. Die möglichen Folgen einer Trennung der Eltern für Kinder in diesem Alter sind im einzelnen Fall schwer prognostizierbar. Sie sind vor allem auch abhängig davon, wie stabil früh aufgenommene Beziehungen des Kindes, z.B. auch zu Großeltern, bleiben. Die Möglichkeit, sich in dieser Phase sicher gebunden zu fühlen, ist entscheidend für die Aussicht, im späteren Leben ein belastbarer Beziehungspartner sein zu können.

### **Kinder im Alter von 2 1/2 bis 3 1/2 Jahren**

sind von den Beziehungspersonen in hohem Maß abhängig und verfügen allgemein über wenige Mechanismen und Fähigkeiten, mit belastenden Situationen umzugehen. Symptome wie Rückfälle in der Sauberkeitserziehung, verstärkte Irritiertheit, Trennungsängste und gesteigerte Aggressivität treten besonders dann auf, wenn keine hinreichende Erklärung für das Fortgehen eines Elternteils gegeben wird.

### **Kinder im Alter von 3 1/2 bis 5 Jahren**

reagieren in besonderem Maß verstört auf den Verlust eines Elternteils. Ihr Vertrauen in die Zuverlässigkeit menschlicher Beziehungen wird in Frage gestellt. Einsamkeit, Trauer, Hilflosigkeit und Selbstanschuldigungen für das Weggehen eines Elternteils sind typische Reaktionen.

### **Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren**

zeigen häufig erhöhte Ängstlichkeit und Aggression, verstärktes Weinen und Trennungsängste. Im Unterschied zu jüngeren Kindern können sie – bei geeigneten Gesprächen – die mit der Trennung verbundenen Änderungen besser verstehen. Gefühle und Wünsche können sie besser als die jüngeren Kinder artikulieren.

Für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren gilt allgemein, dass sie ein ich-zentriertes Weltbild haben. Sie können deshalb die Trennung der Eltern nicht als ein Ereignis wahrnehmen, das mit ihnen selbst nicht in einem ursächlichen Zusammenhang steht: nicht Mutter oder Vater werden verlassen, sondern in erster Linie sie selbst. Das Weggehen von Vater oder Mutter ist deshalb in der Regel mit Schuldgefühlen und/oder mit Gefühlen des Ungeliebt-Seins verbunden.

### **Kinder im Alter von 6 bis 8 Jahren**

zeigen häufig anhaltende Traurigkeit über den Verlust ihres „zu Hause“. Sie leiden unter bleibenden Auseinandersetzungen der Eltern, übernehmen Verantwortung dafür, dass diese sich nicht streiten, überfordern sich damit und verleugnen ihre eigenen kindlichen Bedürfnisse.

### **Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren**

zeigen Schamgefühle, die sich auf das Verhalten der Eltern beziehen. Empfundene Ablehnung (Nicht-Beachtung) durch einen Elternteil beeinträchtigen das Selbstwertgefühl. Die häufig gestellte Forderung, in der Auseinandersetzung der Eltern Stellung zu beziehen, schafft Loyalitätskonflikte und treibt Kinder in innere Einsamkeit. Andererseits sind sie besser als jüngere Kinder in der Lage, ihr aus den Fugen geratenes Leben wieder aktiv zu ordnen.

### **Jugendliche**

Wachsende kognitive Möglichkeiten und Autonomiewünsche schaffen neue Vorzeichen für die Verarbeitung der Trennung. Jugendliche können die Eltern als voneinander getrennte individuelle Personen mit unterschiedlichen Bedürfnissen sehen. Daraus ergeben sich bessere Möglichkeiten, das Trennungsgeschehen zu begreifen, eine eigene Haltung dazu einzunehmen und an der Planung und Gestaltung des künftigen Lebens aktiv mitzuwirken.

Dies kann allerdings – anders als in einem früheren Alter - auch dazu führen, dass Jugendliche einseitig Partei für einen Elternteil nehmen, sich vom anderen (radikal) abgrenzen und so einen Ausweg aus belastendem Koalitionsdruck suchen – eine im Hinblick auf die weitere psychische Entwicklung kritisch zu sehende Lösung des Konfliktes.

Der bevorstehende Schritt in die Selbstständigkeit macht Jugendliche besonders zwiespältig, irritierbar und sicherheitsbedürftig. Deshalb sind klare Orientierungen notwendig. Benutzen streitende Eltern die labile Situation der Kinder für ihre Interessen, schaffen sie Verwöhnung und Verführung, wo klare Grenzsetzungen angebracht sind.

Jugendliche können auf die Trennung der Eltern starke Schockreaktionen zeigen (Zorn, Trauer, Scham, Verlassenheitsgefühle) und aus Verantwortungsgefühl einem Elternteil gegenüber die eigenen Ablösungsschritte vernachlässigen. Nicht selten äußern sie den Wunsch, den Lebensmittelpunkt beim anderen Elternteil zu haben. Dies weist nicht zwangsläufig auf Erziehungsfehler hin, sondern kann einem natürlichen und gesunden Empfinden des Kindes entsprechen, von nun an mehr in Kontakt mit dem „anderen“ Elternteil zu haben.

## **2. Notwendige Regelungen bei Hoch-Konfliktfamilien einschließlich Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und sexuellen Übergriffen**

Praxis und Forschung zeigen auf, dass es bei 5–10 % der Trennungsfälle hoch eskalativ geführte Auseinandersetzungen der Eltern gibt. Kennzeichnend für eskalierte Elternkonflikte nach Trennung und Scheidung ist u. a., dass sie emotional hoch besetzt sind, über längere Zeit dauern, dass die Erziehungsfähigkeit der Eltern eingeschränkt ist und dass Kinder in die Konflikte einbezogen sind, was für sie eine besonders hohe Belastung, mitunter eine Kindeswohlgefährdung, darstellt. Auch ist kennzeichnend, dass in solche Fälle eine Vielzahl von Institutionen und professionellen Helfern einbezogen sind.

Zu dieser Gruppe der Hochkonflikt-Familien gehören Fälle, in denen objektivierte häusliche Gewalt und sexuelle Übergriffe eine Rolle spielen, solche, in denen diese Faktoren von einem oder beiden Elternteile dargestellt werden, jedoch nicht verifiziert werden können und Fälle, die unabhängig von solchen Hintergründen in eine Hochkonflikt-Spirale geraten sind. Hoch eskalierte Elternkonflikte machen für alle damit befassten Institutionen eine sorgfältige Klärung der Situation und ein auf den Einzelfall abgestimmtes Vorgehen notwendig. Dabei ist es wichtig, dass ein schneller erster Gerichtstermin zustande kommt, damit von dort aus das weitere Geschehen und eventuell die Hinzuziehung geeigneter weiterer Professionen (z. B. Sachverständige, Beratung, Verfahrensbeistand) gesteuert werden kann. Zum anderen müssen die bei den Eltern bestehenden Belastungen gesehen und berücksichtigt werden. Dies kann z. B. auch bedeuten, misshandelten Frauen durch eine getrennte Anhörung bei Gericht eine rasche Wiederbegegnung mit dem Misshandler zu ersparen. Die im „Normalfall“ geltenden Perspektiven (Umgangskontinuität, Maßnahmen zur Konfliktreduktion der Eltern, Wiederherstellung der Elternautonomie) sind im Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

Das zu Beginn eines Prozesses geltende Beschleunigungsgebot steht nicht im Widerspruch zu einer längeren Dauer des Verfahrens. Diese kann notwendig sein, damit schwierige Situationen sorgfältig geprüft und im weiteren Vorgehen besondere Problemlagen der Beteiligten adäquat berücksichtigt werden können.

Bei Menschen mit Migrationshintergrund sind die jeweiligen kulturell geprägten Einstellungen betreffend Partnerschaft und Familie zu berücksichtigen.



### 3. Notwendigkeit niedrigschwelliger Hilfen für Kinder und ihre Familien nach Trennung und Scheidung

Bis zur Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde in jedem Scheidungsverfahren, in dem Kinder betroffen waren, die Regelung der elterlichen Sorge vom Familiengericht entschieden. Ebenso war das Jugendamt im Rahmen der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII in allen Fällen, die Kinder betrafen, beteiligt.

Das Gesetzgebungsverfahren zum KindRG stand unter dem Vorzeichen, die mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention eingegangenen Verpflichtungen einzulösen. Damit war die Stärkung der Interessen der Kinder und insbesondere auch ihre Beteiligung ein ausdrückliches Ziel der Reform.

Dem gegenüber wurde bald deutlich, dass nach der Reform Beteiligung und Unterstützung von Kindern nur unter bestimmten Vorzeichen greifen, nämlich

- wenn Eltern freiwillig Angebote zur Beratung bei Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII annehmen,
- wenn ein Elternteil einen Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge und/oder des Umgangs stellt und in diesem Zusammenhang eine Mitwirkung des Jugendamtes erfolgt,
- oder wenn das Familiengericht im Rahmen eines Verfahrens zur Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs einen Verfahrenspfleger (Verfahrensbeistand) bestellt, einen Sachverständigen beauftragt oder die Betroffenen an die Beratungsdienste der freien und öffentlichen Beratungsdienste der Jugendhilfe verweist.

Nehmen Eltern die ihnen vom Jugendamt nach § 17 SGB VIII angebotenen Beratungsleistungen nicht an und stellen sie keinen Antrag beim Familiengericht, so kommen Familiengericht, Mitwirkung des Jugendamtes und Beratungsdienste der Jugendhilfe bei der Regelung von Kindschaftssachen nicht mehr zum Zug. Einerseits entspricht dies der Perspektive, die Elternverantwortung bei Trennung und Scheidung zu stärken. Es bedeutet aber andererseits für die Kinder, den Einschätzungen, dass sie den Entscheidungen und dem Verhalten ihrer Mütter und Väter bei der Regelung von elterlicher Sorge und Umgang „ausgeliefert“ sind. Damit können für sie schwierige und belastende Aspekte verbunden sein.

Wenn Eltern die angebotene Beratung nicht wahrnehmen und keinen Antrag beim Familiengericht stellen, so bedeutet dies nicht, dass sie ohne Konflikte sind, was die Regelung der Situation der Kinder betrifft. Es bedeutet erst recht nicht, dass sie in allen Fällen in ausreichendem Maß mit den Kindern sprechen, so dass diese die Möglichkeit haben, ihre Perspektiven im Sinn einer Beteiligung einzubringen. Angesichts der auch für Mütter und Väter schwierigen Situationen können diese die notwendige Sensibilität für die Situation des Kindes gerade bei Trennung und/oder Scheidung verlieren, auch wenn sie sonst gegeben ist.

Die unten angesprochenen (niedrigschwelligen) Möglichkeiten, insbesondere von Kindertagesstätten und Schulen, sind eine Chance zur Unterstützung der Kinder, deren Eltern die ihnen mit der Kindschaftsrechtsreform angebotene Unterstützung **nicht** nutzen. In vielen Fällen stellen sie eine wichtige (und einzige) Möglichkeit dar, Kinder in der Trennungssituation der Eltern zu unterstützen.

## 4. Was brauchen Kinder?

Es gibt viele Hinweise und Erkenntnisse darüber, was im Falle der Trennung der Eltern für Kinder bedeutsam ist und was ihnen hilft, die entstandene Situation (positiv) zu verarbeiten. Hier soll auf drei unterschiedliche Aspekte eingegangen werden:

- **Hinweise von Kindern**
- **Empirische Untersuchungen**
- **Kindercharta der Vereinten Nationen**

### 4.1 Hinweise von Kindern

Wenn Kinder in Bezug auf die Trennung der Eltern nach ihren Wünschen befragt werden, so äußern sie nahezu regelmäßig, „eigentlich“ möchten sie, dass die Eltern wieder zusammen kommen. Wenn dies aber nicht sein könne, dann sollten sie „sich wenigstens vertragen und nicht so streiten“. So nahe liegend und nachvollziehbar solche Wünsche sind: Häufig zeigen Äußerungen, Wünsche und Vorschläge von Kindern nach der Trennung der Eltern, dass sie weit entfernt sind von einer praktikierbaren und realistischen Haltung. Das Kind ist traurig um die verlorene Familie, oft in Loyalitätskonflikten und Ängsten befangen und ambivalent, wenn es sich in konkreten Situationen oder grundsätzlich für einen Elternteil entscheiden soll.

Die folgenden Äußerungen von Kindern beleuchten dies:

- Ein 5-jähriger Junge verdrängt die Tatsache, dass seine Eltern sich getrennt und ihm dies mitgeteilt haben. Er reagiert regressiv, klammert sich an den Elternteil und andere Bezugspersonen, die erreichbar sind und weigert sich, mit der Tatsache der Trennung umzugehen.
- Ein 6-jähriges Mädchen sagt: „Wenn ich bei Papa bin, ist es da gut. Wenn ich bei Mama bin, möchte ich da sein“.
- Ein 7-jähriges Mädchen erklärt, dass Mama ja nun einen neuen Freund und sie einen zweiten Papa habe. Es sei schade, dass der richtige Papa nicht mit im Haus wohne. Er könne ja aber vielleicht in die Kellerwohnung ziehen, dann hätte sie zwei Papas.
- Ein 13-Jähriger geht mit der Trennung der Eltern um, indem er sich cool gibt und erklärt, dass ihm die Trennung nichts ausmache – im Gegenteil, es gehe ihm besser so. Bei beiden Eltern könne er nun Wünsche äußern, er könne 2-mal in Urlaub fahren usw.
- Ein 15-jähriger Junge, der bei der Mutter lebt, erlebt deren finanzielle Sorgen und deren Haltung: Der Vater sei an der Misere schuld, er lasse es sich gut gehen, während sie und die Kinder kein Geld hätten, um das Notwendigste zu finanzieren. Der Junge nimmt die Sichtweise der Mutter an und lehnt den Kontakt mit dem Vater ab.

Es zeigt sich, dass die Äußerungen der Kinder Ergebnis eines Verarbeitungsprozesses sind, der von der entstandenen Situation und der jeweiligen Persönlichkeit des Kindes abhängig ist. Die dabei wirksamen Muster sind, gemessen an Kriterien einer gesunden Entwicklung, z. T. bedenklich (z.B. Realitätsverleugnung, Regression, Gefühlsabwehr in den genannten Beispielen). Verständlich sind sie, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Kinder mit einer für sie so schwierigen und konflikthaften Situation meist allein gelassen sind, da gerade ihre wichtigen Bezugspersonen ihre Konflikte schaffen und darin verstrickt sind. Strittige Eltern sind deshalb

selten in der Lage, dem Kind in dieser Situation zu helfen. Ihm helfen bedeutet, eine gesunde und autonome Verarbeitung seiner schwierigen Situation möglich zu machen, was oft nur durch eine außen stehende Bezugsperson zu leisten ist und in manchen Fällen therapeutische Kompetenzen verlangt. Gerade in dieser Situation gewinnen unterstützende Systeme besondere Bedeutung.

## **4.2 Empirische Untersuchungen**

Empirische Untersuchungen zeigen, dass wachsende kognitive Möglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen eine bessere Verarbeitung des Trennungsgeschehens begünstigen. Das erklärt, warum jüngere Kinder besonders darauf angewiesen sind, bei der Bewältigung der Trennung unterstützt zu werden.

Als Schutzfaktoren bei der Re-Stabilisierung von Kindern wirken

- positive Gefühle auch zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht seinen Lebensmittelpunkt hat
- Unterstützung der Beziehung des Kindes durch Mutter/Vater zum anderen Elternteil.

Bestehende Belastungen der Kinder werden reduziert bei Verringerung der Elternkonflikte und der Überwindung von resignativer Unzufriedenheit bei den Eltern, wie sie beispielsweise bei nicht akzeptierten familiengerichtlichen Regelungen entstehen. Die Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform hat Unterschiede zwischen Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und alleiniger Sorge im Hinblick auf deren Kommunikation und Kooperation untersucht. Es zeigte sich, dass Eltern, welche die alleinige Sorge erstritten haben, nicht selten eine klare Abgrenzung zum umgangsberechtigten Elternteil verfolgen und dass bei ihnen das Risiko eines Kontaktabbruchs zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil erheblich ist. Selbst wenn ein streitiger Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen wurde, ist die Kommunikation zwischen Eltern mit einer so erhalten gebliebenen gemeinsamen Sorge besser als die bei Eltern mit alleiniger Sorge (Entzug des Sorgerechts des anderen Elternteiles). Auch wenn davon auszugehen ist, dass das Zustandekommen von gemeinsamer Sorge eher auf eine vorhandene Kommunikationsfähigkeit hinweist und das Zustandekommen von Alleinsorge auf ein vorhandenes hohes Konfliktniveau: Offensichtlich werden durch gemeinsame elterliche Sorge Bedingungen geschaffen, die eine Kommunikation zwischen den Eltern fördern und damit für die Kinder günstigere Verhältnisse schaffen.

Nicht berücksichtigt sind mit diesen Ergebnissen extreme Fälle, in denen ein Elternteil den Kontakt mit den Kindern verweigert oder das Kindeswohl durch Gewalt oder sexuelle Übergriffe gefährdet ist. Um letztendlich wissenschaftlich abgesicherte Ergebnisse präsentieren zu können, welche Bedingungen für das Wohl der Kinder am förderlichsten sind, wäre eine multivariante Datenanalyse notwendig, welche die Zusammenhänge zwischen mehreren Faktoren klären und ausschließen könnte.

## **4.3 Kindercharta der Vereinten Nationen - Beteiligungsrechte**

Das Gesetzgebungsverfahren zum Kindschaftsrechtsreformgesetz in der Bundesrepublik Deutschland stand unter dem Vorzeichen, die mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention (1989 von der UN-Vollversammlung verabschiedet) eingegangenen Verpflichtungen einzulösen.

Diese formuliert in Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens –

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Die Bedeutung der Beteiligung von Kindern wird bestätigt durch Ergebnisse von Befragungen junger Erwachsener, die nach mehr als einem Jahrzehnt nach der erlebten Trennung der Eltern konstatierten, es sei besonders belastend gewesen, dass die Gestaltung ihres Lebens nach der Trennung der Eltern (Aufenthalt, Umgangsregelungen) völlig durch die Entscheidungen Erwachsener reguliert worden sei.

Die Normierungen der Kindercharta fanden im Kindschaftsrechtsreformgesetz Berücksichtigung vor allem in der Rechtsfigur des Verfahrenspflegers sowie in der Formulierung des § 17 SGB VIII, wonach die Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge „unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen“ erfolgen soll.

Unter Bezug auf 4.1 (Hinweise von Kindern) folgt aus der in der Kindercharta und in § 17 SGB VIII geforderten Beteiligung in vielen Fällen auch, das Kind zu stützen und ihm die Entwicklung einer eigenen Haltung zu ermöglichen. Die Jugendhilfe ist damit aufgefordert, fachlich angemessene und praktikable Modelle der Beteiligung zu entwickeln.

**Das Wohl der Kinder verlangt von den mit dem Trennungskonflikt befassten Professionen,**

- **dem Kind zu helfen, die mit einer Trennung der Eltern verbundenen Irritationen, Ängste und anderen Belastungen zu bewältigen,**
- **das Kind bei der Entwicklung einer eigenen, nicht von Verlustängsten bestimmten Haltung zu unterstützen,**
- **diese Haltung im Sinne einer Beteiligung bei der Gestaltung der neuen Lebenssituation zu berücksichtigen,**
- **zur Bewältigung von elterlichen Konflikten beizutragen,**
- **für die Sicherung der kindlichen Beziehung zu wichtigen Bezugspersonen einzutreten und**
- **für die Sicherung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit des Kindes z. B. im Falle von häuslicher Gewalt, Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Verwahrlosung einzutreten.**

## 5. Weiterentwicklung des fachlichen Verständnisses der beteiligten Professionen

Alle Professionen – nicht nur die beteiligten Einrichtungen der Jugendhilfe – sind bei Trennung und Scheidung der Kinderperspektive verpflichtet. Diese macht eine konsequente Orientierung an den genannten Zielperspektiven zur Sicherung des Kindeswohls notwendig.

Um die jeweilige Kompetenz der Professionen/Institutionen in diesem Sinn zu nutzen, bedarf es eines neuen Rollenverständnisses. Dieses jeweilige Rollenverständnis muss zwischen den Professionen/Institutionen grundsätzlich geklärt sein, wozu es einer Vernetzung bedarf. Die „Wartung und Pflege“ dieser Vernetzung ist professionell auszugestalten. Dabei treffen alle Beteiligten eine gemeinsame Zielvereinbarung und entwickeln ein gemeinsames Konzept, wie diese umzusetzen ist. Leitend bei der Formulierung einer solchen Zielvereinbarung ist die Idee der Konfliktlösung. Diese ist zu konkretisieren und wird dabei vor allem 3 Aspekte beinhalten:

- die Wiedergewinnung der elterlichen Autonomie. Diese kann z.B. darin liegen, gemeinsame Gespräche über die wichtigsten Belange der Kinder (wieder) möglich zu machen,
- Beteiligung der Kinder,
- Fortbestand der Beziehung der Kinder zu beiden Elternteilen und zu weiteren wichtigen Bezugspersonen (Ausnahme Kindeswohlgefährdung, s. 4.2).

Zum neuen Rollenverständnis der Professionen gehört das Hinwirken auf Einvernehmen der Parteien. Dies erfordert eine mediative und lösungsorientierte Ausrichtung bei allen Professionen. Die interdisziplinäre Moderation durch das Gericht beachtet dabei die eigenständige Arbeitsweise der beteiligten Professionen. Die Abstimmung einer solchen Arbeitsweise kann in regionalen Arbeitskreisen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten erfolgen.

### 5.1 Anwälte

Anwälte sind neben Jugendämtern und Beratungsstellen häufig die erste Anlaufstation scheidungswilliger Paare. Auch die Beratung durch den Anwalt hat sich an der Kindesperspektive zu orientieren.

Es gibt im Familienrecht spezialisierte Anwälte. Dazu zählen insbesondere die Fachanwälte im Familienrecht sowie solche mit einer Ausbildung in der Familienmediation. Anwälte haben die Aufgabe, Menschen bei der Lösung von Konflikten zu helfen, die beim Auftreten dieser Situationen nach einem Halt und nach Wegen suchen. In der herkömmlichen Praxis orientiert sich das gerichtliche Kindschaftsverfahren sowohl am Parteiinteresse als auch an den Kriterien des Kindeswohls. Demgegenüber zeigt ein Blick ins Gesetz, dass das Kindeswohl Entscheidungsmaßstab im umgangsrechtlichen und sorgerechtlichen Verfahren ist (§ 1671 II Ziffer 2, 1672 II, 1684 IV BGB).

Schon im ersten Gespräch zwischen Anwalt und Mandant vollziehen sich wichtige Weichenstellungen. Ob der Mandant einen (weiteren) Versuch zur Bearbeitung seiner partnerschaftlichen Konflikte, etwa bei einer Beratungsstelle, macht, ob er einen Weg zur einvernehmlichen Lösung der bestehenden Interessengegensätze oder eine streitige Auseinandersetzung - möglicherweise mit einer konflikteskalierenden Tendenz - sucht, entscheidet sich oft an dieser Stelle. Im Falle einer weiter bestehenden Trennungsabsicht gestaltet sich die Tätigkeit eines Anwaltes wie folgt:

### **5.1.1 Informationen über außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten**

Mutter oder Vater sind über alle außergerichtlichen Möglichkeiten zur Lösung der Konflikte insbesondere im Sorge- und Umgangsrecht aufzuklären.

Dabei sollten Aufgabenbereiche und kindorientierte Arbeitsweise des Jugendamtes und der Beratungsstellen dargelegt und dem Mandanten zunächst die Wege zu diesen Institutionen empfohlen werden.

### **5.1.2 Gerichtliche Entscheidung als ultima ratio**

Dem Mandanten sollte vermittelt werden, dass eine gerichtliche Entscheidung in der Regel das letzte Mittel zur Konfliktbewältigung im Rahmen des Sorge- und Umgangsrechtes ist.

Allerdings kann in Fällen, bei denen ein hohes Konfliktpotential bereits in den Erstgesprächen in der Kanzlei erkennbar ist, auch eine schnelle Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe angezeigt sein.

### **5.1.3 Trennung von Paar- und Elternebene**

Es ist sinnvoll, auch in Beratungsgesprächen beim Anwalt Elternebene und Paarebene getrennt zu beleuchten.

### **5.1.4 Notwendigkeit von Kompromissen zugunsten der Kindesperspektive**

Wünsche und Vorstellungen der Mütter und Väter für die Regelung des „Sorgerechtes“, Festlegung des Lebensmittelpunktes und mögliche Umgangsvereinbarungen sind heraus zu arbeiten. Es ist Aufgabe des Anwaltes, diese Wünsche in Bezug zur Kinderperspektive zu setzen, z. B. Fortdauer der gemeinsamen elterlichen Sorge und Weiterbestehen einer guten Beziehung zu beiden Elternteilen. Er soll die Mandanten unterstützen, angemessene Regelungen zu finden. Wenn die Interessen des Kindes ausreichend berücksichtigt werden, stellt sich mittelfristig Mandantenzufriedenheit ein.

### **5.1.5 Verhalten der Rechtsanwälte im Gerichtsverfahren**

Wenn bei elterlichen Konflikten eine außergerichtliche Lösung nicht gefunden wurde, ist ein Gerichtsverfahren einzuleiten (s. 5.1.2). Dadurch soll die insbesondere für Kinder belastende hoch strittige Situation zeitlich eingegrenzt werden.

Eine Antragschrift ist kurz zu fassen; sie beschränkt sich auf das als Antrag formulierte Anliegen der betreffenden Partei und die zu Grunde liegenden Fakten. Dabei sind Angriffe, Vorwürfe und Wertungen zu unterlassen, so dass keine (weitere) Vertiefung der Verletzungen entsteht.

Eine schriftliche Erwiderung der anwaltlichen Vertretung der anderen Seite kann entfallen. So ergeben sich im schnell anberaumten Gerichtstermin größere Möglichkeiten, im Gespräch mit den Parteien, ihren Anwälten und hinzu gezogenen Mitarbeitern des Jugendamtes und ge-

benenfalls Beratungsdiensten Lösungswege zu finden. In der mündlichen Verhandlung erhalten die Eltern umfassend Gelegenheit, selbst zu Wort zu kommen.

Für den Fall, dass im Gerichtstermin eine konsensuale Lösung nicht erreicht wird, wird die Kompetenz der Beratungsstellen, Jugendämter sowie Sachverständigen genutzt. Anwaltliche Interventionen im Kindschaftsrecht finden während des forensisch vermittelten Beratungsprozesses nicht statt.

### **5.1.6 Anwälte in interprofessionellen Arbeitskreisen Trennung und Scheidung**

In diesen Arbeitskreisen haben Anwälte die Möglichkeit, ihre grundsätzliche Vorgehensweise mit den weiteren Professionen abzustimmen, die mit Elternkonflikten befasst sind.

### **5.1.7 Rechtsanwälte als Mediatoren**

Abweichend von dem traditionellen Rollenverständnis als Parteivertreter im familiengerichtlichen Verfahren können neben anderen Professionen auch Anwälte als Mediatoren tätig sein.

Mediation ist ein außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren, in dem die Konfliktpartner selbstbestimmt rechtsverbindliche, zukunftsorientierte Lösungen entwickeln, mit der alle Beteiligten einverstanden sind. Hierin werden sie von einem neutralen Dritten, dem Mediator, unterstützt. Seine Aufgabe besteht darin, den Verständigungsprozess der Beteiligten zu fördern, zu führen und eine Klärung der Streitpunkte durch die Konfliktpartner zu erreichen. Der Mediator ist auch im Familienrecht tätig, kann dann aber im gleichen Verfahren nicht Vertreter einer bestimmten Partei sein. Die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) bestimmt, wann ein Rechtsanwalt den Zusatztitel Mediator führen darf.

Ziel der Mediation ist eine konfliktlösende Vereinbarung mit Bestand für die Zukunft. Somit können Medianten in eigener Verantwortung einen Weg finden, mit der Trennung verbundene Konflikte zu bewältigen und damit auch Voraussetzungen für eine weitere Wahrnehmung der Elternrolle zum Wohl der Kinder zu schaffen.

## **5.2 Streitetappe Familiengericht, Konfliktlösung statt Entscheidung**

Auch für das gerichtliche Kindschaftsverfahren gilt, dass die Kindesperspektive an erster Stelle steht. Diese ist zu unterscheiden von der Perspektive der Erwachsenen und deren Verständnis vom Kindeswohl.

Das gerichtliche Verfahren kann eingeleitet werden auf Antrag der Eltern, ihrer Verfahrensbevollmächtigten, des Jugendamtes und weiterer Personen, die nach den gesetzlichen Vorgaben in einem Bezug zu dem Kind stehen (Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Lebensgefährten der Eltern) sowie von den Kindern selbst. Auch für den Richter gilt die Zielsetzung, Eltern wegen der minimalsten Belange der Kinder miteinander ins Gespräch zu bringen. Der Richter regelt nicht als „einsamer Entscheider“, sondern findet Lösungen im Zusammenwirken mit den anderen beteiligten Professionen.

### **5.2.1 Kindschaftssachen haben Priorität**

In Kindschaftssachen sind im Interesse einer zeitlichen Eingrenzung der elterlichen Konflikte die Termine vom Gericht regelmäßig kurzfristig zu bestimmen. Dies ist notwendig, um den betroffenen Kindern in ihrer derzeitigen Situation so früh wie möglich mit den geeigneten Interventionsmöglichkeiten zu helfen.

Eine solche Verfahrensweise ist im Rahmen der hohen Belastung der Familiengerichte nur dadurch möglich, dass bei der Behandlung von Familiensachen Prioritäten zugunsten der Kindschaftssachen gesetzt werden.

### **5.2.2 Ziel: Elternautonomie statt gerichtlicher Entscheidung**

Die herkömmliche Verfahrensweise kennzeichnet sich dadurch, dass die Gerichte anstelle der zu einer gemeinsamen Regelung noch nicht fähigen Eltern entscheiden und dabei die Eltern als Sieger bzw. als Verlierer dieses Verfahrens entlassen. Dabei werden die Konfliktfronten regelmäßig verhärtet mit der Folge, dass sich die Kinder ebenfalls auf der Verliererseite wieder finden. In diesem System spielen die im gerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen/Institutionen die Rolle von Entscheidungshelfern des Gerichts. Im Rahmen eines neuen Rollenverständnisses haben alle beteiligten Professionen das Ziel, den Konflikt zu lösen. Dabei hat das Gericht eine moderierende Rolle zu übernehmen.

### **5.2.3 Regelungshoheit des Gerichtes und Zuständigkeit anderer Professionen**

Für den Fall, dass nach Inanspruchnahme familiengerichtlicher Hilfe eine andere Profession mit ihrer jeweiligen Kompetenz tätig wird, zieht sich das Gericht im Rahmen des schwebenden Verfahrens für die Dauer der nunmehr intervenierenden Profession aus seiner „Regelungshoheit“ zurück und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aktiv.

Beim Gerichtstermin wird, gegebenenfalls langfristig voraus, ein weiterer Termin vereinbart. Wenn es gelungen ist, mit den Eltern und weiteren Beteiligten eine von Allen getragene Lösung zu erarbeiten, wird in diesem Termin die getroffene Vereinbarung protokolliert. Die beteiligten Professionen können je nach Stand des Konfliktbearbeitungsprozesses eine Verlegung dieses gerichtlichen Termins nach vorne oder nach hinten beantragen, wenn dies aus ihrer Sicht erforderlich erscheint.

### **5.2.4 Zügige Bearbeitung als gemeinsames Konzept**

Die im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens erforderliche kurzfristige Behandlung einer Kindschaftssache gilt gleichermaßen für alle beteiligten Professionen. So wird u. a. Gegenstand des in der Vernetzung auszuarbeitenden Konzeptes sein, dass Sachverständige ihre gutachterliche Tätigkeit sofort nach Beauftragung aufnehmen. Eben so werden Beratungsstellen unmittelbar nach der durch das Familiengericht erfolgten Vermittlung der Eltern an sie kurzfristig Termine vergeben, die im Interesse eines kontinuierlichen und zügigen Verfahrens innerhalb von 2 Wochen liegen sollten.



## 5.3 Jugendamt

Das Jugendamt hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein ausreichendes Beratungsangebot für Familien vorzuhalten und auch hoheitliche Aufgaben zu erfüllen. Diese werden vom Jugendamt im Sinne einer funktionalen Kooperation mit den freien Trägern bzw. dem Familiengericht erbracht.

Ausgangspunkt und Ziel der Tätigkeit des Jugendamtes ist das Wohl des Kindes, das heißt, der Bezugspunkt ist das Kind (siehe auch § 1 Abs.1 SGB VIII). Angesichts der Tatsache, dass bei Trennung und Scheidung Eltern ihre Interessen artikulieren, rückt gerade in diesem Kontext die Kindesperspektive in den Blick des Jugendamtes. Trennung und Scheidung sind nicht nur eine Zäsur im Leben der Partner, sondern auch ein tiefer Einschnitt in die Biographie des Kindes, der mit Belastungen verbunden ist.

Das Jugendamt hat, in der Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Familiengerichten, Anwälten, Kindertagesstätten, Gutachtern, Verfahrenspflegern und Schulen eine Schlüsselfunktion. Mit der dem Jugendamt übertragenen Aufgabe der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII, § 19 AGKJHG-RLP) hat es auch eine wichtige Steuerungsfunktion wahrzunehmen. Diese beinhaltet unter anderem, dass das bedarfsgerechte Angebot vor Ort aufeinander abgestimmt ist.

### 5.3.1 Beratung nach § 17 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Um Eltern und Kinder in der schwierigen Lebenssituation einer Trennung / Scheidung zu unterstützen, hat der Gesetzgeber an mehreren Stellen im SGB VIII einen Anspruch auf Beratung vorgesehen. Nach § 17 SGB VIII haben „Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.“

Die Beratung soll helfen,

- ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
- Konflikte und Krisen in der Familie frühzeitig zu erkennen und zu bewältigen,
- im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine, dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. Bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes sind die Kinder unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.1 genannten Erwägungen angemessen zu beteiligen,
- den Kontakt der Kinder zu beiden Elternteilen zu erhalten.

Beratung im Rahmen des § 17 SGB VIII soll Krisen vorbeugen oder wenigstens dafür sorgen, dass die negativen Auswirkungen für Kinder und Jugendliche möglichst gering gehalten werden. Sie soll dazu beizutragen, dass die Auflösung der Partnerschaft nicht zu einer Auflösung der Elternschaft wird.

Dies erfordert das Tätigwerden von qualifiziertem Fachpersonal in den Jugendämtern, die mit dem „Handwerkszeug“ der Sozialarbeit (u. a. Sozialpädagogische Diagnose, Gesprächsführung) daran mitwirken, die Kompetenz der Eltern zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung zu verbessern.

Den Eltern soll dabei die Verantwortung für die Suche nach einer Konfliktlösung nicht abgenommen werden, sondern sie sollen im Interesse der Kinder kooperieren. Ziel ist, die Verantwortung für die Kinder weiterhin gemeinsam wahrzunehmen.

Das Familiengericht informiert in allen Fällen das zuständige Jugendamt über solche Scheidungsanträge, bei denen gemeinsame Kinder von der Scheidung betroffen sind. In diesem Zusammenhang ist anzustreben, dass dies auch bei nicht gemeinsamen Kindern gilt.

Das Jugendamt hat die Pflicht, die Eltern über Beratungsangebote vor Ort zu informieren, unabhängig davon, ob diese in öffentlicher (Jugendamt) oder freier Trägerschaft geführt werden. Die Inanspruchnahme der Beratung ist kostenfrei. Im Beratungsgespräch wird geklärt, wie die gemeinsame Elternverantwortung fortgeführt werden kann. Dabei stehen folgende Punkte und Inhalte im Vordergrund:

- Wie gehen die Kinder mit der Trennung um?
- Aufenthalt des Kindes
- Wo soll das Kind seinen Lebensmittelpunkt haben?
- Wie regeln Eltern künftig Erziehungsaufgaben im Bereich Kindergarten, Schule, Ausbildung, Freizeit?
- Welche Zeiten verbringt das Kind beim Vater, bei der Mutter, bei den Großeltern sowie weiteren Bezugspersonen?
- Gesundheit des Kindes
- Regelung von körperlicher und seelischer Gesundheit, z. B. Arzt, Psychologe, Krankenhaus, Ernährung, Therapie usw.
- Vermögen des Kindes
- Wer ist zuständig für Vermögensangelegenheiten des Kindes, z. B. Taschengeld, Sparvermögen, Erbschaft, Versicherungen etc.?

In der Beratung sind anvertraute Daten vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit Einwilligung bzw. unter Beachtung des Sozialdatenschutzes (§§ 62 ff. SGB VIII) weitergegeben werden. Besonders hinzuweisen ist auf die Bestimmung des § 65 SGB VIII – Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe.

Vor Beginn einer Beratung ist mit dem Ratsuchenden die weitere Verwendung der in der Beratung anvertrauten Daten im Hinblick auf § 50 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten) zu besprechen. Dies gilt insbesondere, wenn dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin im Jugendamt die Aufgabe der Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII **und** die Aufgaben nach § 50 SGB VIII übertragen sind. Die Beratung kann auch im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens stattfinden.

### **5.3.2 Beratungsanspruch nach § 18 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**

Neben § 17 SGB VIII bietet das Jugendamt die Möglichkeit von Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts für Mütter und Väter, die allein für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen (§ 18 SGB VIII). Die Konfliktsituation auf der Paarebene ist oftmals auch lange nach der Trennung noch nicht verarbeitet und bewältigt. Es kommt daher häufig zu weiteren Auseinandersetzungen. Leistungen nach § 18 SGB VIII beinhalten ein Beratungsangebot mit dem Ziel der Förderung einer kindeswohlorientierten Beziehung zu den Eltern.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB).

Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Es handelt sich um eine persönliche Hilfe, die Information, Begleitung, Recherche und Mitwirkung bei der Korrespondenz umfassen kann.

Aufgabe der Beratungsdienste der Jugendhilfe ist es, einvernehmliche Lösungen zwischen Kindern, Eltern und anderen Umgangsberechtigten zu finden, die erfahrungsgemäß tragfähiger sind als gerichtliche Entscheidungen. In hoch konflikthaften Fällen steht die Erarbeitung gemeinsamer Lösungen oft nicht am Anfang. Sie kann das Ergebnis eines länger dauernden Prozesses sein.

In Einzelfällen kann zunächst ein begleiteter Umgang (§ 18 SGB VIII) in Betracht kommen, siehe dazu die Handreichung „Das Kindeswohl als Maßstab für die Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen zum begleiteten Umgang“, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 11. Dezember 2000.

### **5.3.3 Mitwirkung in Verfahren vor Familiengerichten**

Die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren ist eine „andere“ Aufgabe der Jugendhilfe (§§ 2 Abs. 3 Nr. 6, 50 SGB VIII i.V.m. §§ 49 und 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FGG), zu deren Wahrnehmung die öffentliche Jugendhilfe berechtigt und verpflichtet ist. Im Bereich der Trennung und Scheidung nach der Kindschaftsrechtsreform 1998 wirkt das Jugendamt dann mit, wenn ein Elternteil beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge oder des Umgangs stellt (§§ 1671, 1672 BGB) oder wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (§ 1666 BGB).

Das Jugendamt berichtet dem Gericht über den Eltern angebotene und gegebenenfalls erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Somit ist auch die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren eine wichtige Möglichkeit, die Folgen einer Trennung und Scheidung für Eltern und ihre Kinder so wenig belastend wie möglich zu gestalten

### **5.3.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Das Jugendamt nimmt auch einen gesetzlichen Schutzauftrag bei **Kindeswohlgefährdung** (§ 1666 BGB) wahr. In § 1666 Absatz 1 BGB ist formuliert:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz - KICK) wurde das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zum 1. Oktober 2005 geändert. In § 8 a SGB VIII ist der aus dem staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) abgeleitete Schutzauftrag des Jugendamtes gesetzlich klarer formuliert. So heißt es in Absatz 1: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung und hoch konflikthaften Eltern ist auch die Frage der Traumatisierung der Kinder unter dem Aspekt der Kindeswohlgefährdung zu klären.

### **5.3.5 Kooperation und Vernetzung**

Insgesamt stellt die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung besonders hohe Anforderungen an alle beteiligten Professionen.

Die vielfältigen Aufgaben des Jugendamtes bringen insbesondere folgende Handlungsfelder mit: Information der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte und Möglichkeiten, Weiterqualifizierung der Beratungskompetenz, methodische Weiterentwicklung der Kinderbeteiligung.

Eine verlässliche, regionale Zusammenarbeitsstruktur zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe und Familiengerichten ist sinnvoll und notwendig und kann mit den Instrumenten der Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) erreicht werden.

Die in vielen Jugendamtsbezirken eingerichteten regionalen interdisziplinären Arbeitskreise zum Thema Trennung und Scheidung sind gute Beispiele und bringen allen Beteiligten Nutzen. Gemeinsames Ziel ist, die Eltern und Kinder mit den Beratungsangeboten frühzeitig zu erreichen.

## **5.4 Erziehungs- und Familienberatungsstellen**

Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind als Jugendhilfeeinrichtung bei der Neuorganisation der Familie nach Trennung und/oder Scheidung in besonderem Maß dem Wohl des Kindes verpflichtet. In Rheinland-Pfalz gibt es ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen in pluraler Trägerschaft. Die Inanspruchnahme dieser Beratungsstellen ist für die Ratsuchenden kostenfrei.

### **5.4.1 Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und geltendem Kindschaftsrecht**

Nach § 17 Absatz 2 SGB VIII soll Beratung im Falle der Trennung oder Scheidung die Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützen. Dabei sollen Kinder oder Jugendliche in angemessener Weise beteiligt werden. Trennungs- und Scheidungsberatung kann also zu jeder Zeit von Betroffenen in Anspruch genommen werden. Dies geschieht häufig auf persönliche Initiative der Betroffenen oder auf Hinweise durch Dritte, z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Rechtsanwälte, Freunde. In solchen Fäl-

len kann durch die frühzeitige Inanspruchnahme von Beratung eine starke präventive Wirkung im Sinne eines konstruktiven Umgangs mit dem Scheidungsgeschehen und dessen Folgen erzielt werden.

Bei Rechtshängigkeit von Scheidungssachen und wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, informiert das Jugendamt nach §17 Absatz 3 SGB VIII die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe. Diese können dann beim Jugendamt selbst oder bei Beratungseinrichtungen die Leistungen nach § 17 Absatz 2 in Anspruch nehmen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet.

Auf der Grundlage von § 18 Absatz 3 SGB VIII übernehmen Erziehungs- und Familienberatungsstellen häufig beratende und unterstützende Aufgaben bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes. Diese Leistungen korrespondieren mit den Regelungen §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), nach denen das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Auch die Durchführung von begleiteten Kontakten (mit dem Ziel eines späteren Umgangs in der Verantwortung der Eltern) im Rahmen von Beratungsstellen ist auf dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen zu sehen. Erziehungsberatungsstellen mit ihren kind- und familienbezogenen Kompetenzen erscheinen für solche Maßnahmen in besonderer Weise geeignet.

Weitere wichtige Aufgaben von Beratungseinrichtungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Danach soll das Familiengericht in Kindschaftssachen so früh wie möglich auf bestehende Möglichkeiten der Beratung insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen und bewirken, dass die strittigen Parteien Beratung in Anspruch nehmen. Nach dem Kindschaftsrecht besteht die elterliche Sorge auch nach der Trennung fort, wenn nicht eine anders lautende gerichtliche Entscheidung getroffen wird. Auch wenn nicht jede gemeinsame elterliche Sorge bedeutet, dass Eltern gemeinsam und zum Wohl des Kindes die elterliche Sorge ausüben, so gelingt es doch vielen Eltern, ohne Entscheidung des Gerichtes ihre Elternverantwortung wahrzunehmen. In den Fällen jedoch, in denen die Eltern über die elterliche Sorge und den Umgang streiten und eine Entscheidung des Gerichtes beantragt wird, muss von einer starken Belastung des Kindes und einer Gefährdung seiner Entwicklung ausgegangen werden. Hier kann Beratung wichtige Hilfe leisten.

Nach § 28 SGB VIII haben Erziehungsberatungsstellen die Aufgabe, im Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei Trennung und Scheidung zu unterstützen. In Zusammenhang mit § 27 SGB VIII gilt dies, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Für Erziehungs- und Familienberatungsstellen, gegebenenfalls auch für Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, bestehen also in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung verschiedene gesetzliche Zusammenhänge, es ergeben sich verschiedene Zugangswege zur Beratung und es resultieren verschiedene Beratungsaufgaben.

Wichtige Aspekte im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatung sind

- Beratungsarbeit mit Müttern und Vätern (5.4.2),
- Beteiligung und Unterstützung von Kindern (5.4.3),
- Kooperation und Vernetzung mit den anderen „Scheidungsprofessionen“ (5.4.4).

### **5.4.2 Beratungsarbeit mit Müttern und Vätern**

Unabhängig von Zugangswegen und gesetzlichem Kontext macht das Wohl des Kindes es erforderlich, eine kooperative Haltung und Verantwortung von Müttern und Vätern („Eltern bleiben Eltern“) zu erarbeiten. In Fällen, in denen ein eskalierter Elternkonflikt mit der damit verbundenen Dynamik der Unversöhnlichkeit und Feindschaft der Eltern gegeben ist, kann (zunächst) auch das Konzept einer koexistentiellen Elternschaft angestrebt werden. Dies bedeutet, dass Mütter und Väter eine gemeinsame Elternschaft im Sinne einer engen Kooperation - zunächst - nicht wahrnehmen. Sie ermöglichen sich aber, ihre Rolle als Mutter oder Vater ohne negative Einflussnahmen wahrzunehmen. In jedem Fall sollen Väter und Mütter jedoch dabei unterstützt werden, ihr Konfliktverhalten als Eltern zu beenden.

Methodisch werden in der Beratung bei Trennung und/oder Scheidung Vorgehensweisen und Techniken der Mediation integriert mit beraterischen, systemischen und lösungsorientierten Ansätzen. Eine emotionale Verstrickung hoch konflikthafter Eltern kann auch ein therapeutisch orientiertes Vorgehen notwendig machen. In Beratungsstellen können z. B. auch therapeutische Interventionen im Rahmen von Einzelsitzungen erfolgen. In der Regel geschieht dies nicht durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Aufgabe einer Vermittlung zwischen den strittigen Eltern übernommen haben.

Die Besonderheit einer solchen psychologisch und psychotherapeutisch orientierten Beratung besteht u. a. darin, dass sie mit unbewussten und verdeckten, gegebenenfalls auch traumatisch bedingten Motivationen bei Vätern und Müttern umgehen kann.

Im Unterschied dazu sucht Mediation, durch rationale Aushandlungen Einvernehmen herzustellen.

Ein weiterer Unterschied zwischen in Erziehungs- und Familienberatungsstellen stattfindender Beratung und Mediation kann im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern gegeben sein. Es ist zu beachten, ob Mediation bei den gegebenen sprachlichen Beschränkungen jüngerer Kinder auch deren Interessen ausreichend berücksichtigen kann. Dies kann in der Regel Beratungsstellen durch unterschiedliche Formen kindorientierter Arbeit besser realisiert werden (s. 5.4.3).

### **5.4.3 Beteiligung und Unterstützung von Kindern**

Unter 4.1 (Hinweise von Kindern) wurde deutlich gemacht, wie sehr Kinder oft in ihren Loyalitätskonflikten befangen und durch sie belastet sind. Sie stehen bei Trennung und/oder Scheidung der Eltern meist unter der Regie ihrer Ängste, sie könnten außer dem Verlust ihres Zuhause auch Mutter oder Vater verlieren. Dies bedeutet eine Belastung, die typischerweise zu aktuellen Verhaltensauffälligkeiten (s. Schmidt-Denter) und zu Langzeitfolgen (s. Wallerstein) führt. Sehr häufig werden die kindlichen Belastungssymptome vom Trennungskontext getrennt und als persönliche Schwächen oder Defizite „psychiatrisiert“. Dies führt zu einer symptomorientierten Behandlung der Kinder statt zur Wiederherstellung einer konstruktiven Elternverantwortung.

In der Beratung bei Trennung und/oder Scheidung müssen deshalb Situation und Verarbeitungsmechanismen der Kinder ausdrücklich in den Blick genommen und bearbeitet werden. Wenn Kinder durch Unterstützung Dritter eine von den Elternkonflikten (relativ) unabhängige eigene Position und Stärke entwickeln können, können sie ihre Interessen, insbesondere auch ihre Beteiligungsrechte und -möglichkeiten wahrnehmen.

Im Rahmen von Beratung können Unterstützung und Beteiligung von Kindern durch verschiedene Vorgehensweisen realisiert werden, u. a. durch

- altersgerechte Information der Kinder über ihre Situation, ihre Rechte und Möglichkeiten
- kindbezogene diagnostische Methoden und Erarbeitung der Ergebnisse mit Kindern und Eltern
- Gruppeninterventionsprogramme für Scheidungskinder
- spieltherapeutische Methoden.

#### **5.4.4 Kooperation und Vernetzung**

Die beschriebenen Überweisungs- und Kooperationskontexte bedeuten, dass die Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Wahrnehmung der Elternverantwortung ein interdisziplinäres Projekt ist, in das alle Professionen ihre jeweiligen Kompetenzen zur Konfliktlösung einbringen. Jede Scheidungsprofession kann bei jedem Stand des Verfahrens die Kompetenz jeder anderen in Anspruch nehmen.

Übernimmt in einem so verstandenen Verfahren eine Beratungsstelle – vorübergehend - die Zuständigkeit für einen Fall, so hat sie einerseits die Aufgabe, Kindern, Vätern und Müttern in einer sehr angespannten psychischen Situation die Bearbeitung persönlicher Themen in einem geschützten Raum zu ermöglichen. Andererseits muss sie eine für die anderen Scheidungsprofessionen transparente und verlässliche Rolle einnehmen (Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung 2005).

Doch ist nicht nur wegen der gegebenen Überweisungskontexte Kooperation unumgänglich. Insbesondere bei einer eskalierten Konfliktdynamik inszeniert sich ein vielschichtiger Prozess, in dem Eltern Personen und Institutionen parteiisch einzubinden und mitunter zu instrumentalisieren suchen. Ohne koordinierte Ziele, Regel- und Grenzsetzungen durch die beteiligten Institutionen kann Beratung ihre spezifischen Kompetenzen nicht erfolgreich ins Spiel bringen. Kooperation und Koordination der eigenen Tätigkeit mit der Rolle der anderen Professionen ist insofern auch Voraussetzung für eine erfolgreiche Beratungstätigkeit

#### **5.4.5 Neue Beratungskonzepte**

Die angesprochenen Zusammenhänge verlangen von vielen Beratungsstellen eine Weiterentwicklung und Änderung ihrer bisherigen Arbeitskonzepte. Die Dynamik des Trennungskonfliktes erfordert eine zeitnahe Terminierung des ersten Beratungsgespräches. Dieses sollte innerhalb von 14 Tagen erfolgen. „Freiwilligkeit“ ist zu relativieren; es wird notwendig, auch mit Eltern zu arbeiten, die sich zunächst als weitgehend fremdbestimmt erleben und sie für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

Das Prinzip, mit den Ratsuchenden gemeinsam Ziele zu entwickeln, tritt zurück hinter das Ziel, ein möglichst hohes Einvernehmen der Eltern zu erarbeiten und den Kindern eine möglichst unbelastete Beziehung zu Vater und Mutter zu erhalten. Die notwendige Kooperation mit den anderen Scheidungsprofessionen setzt zudem ein Spannungsverhältnis zum Vertrauensschutz. Informationen über Gang und Stand des Verfahrens an die anderen Institutionen sind unumgänglich. Dieser Zusammenhang ist zu Beginn eines Beratungsprozesses den beteiligten Eltern durchsichtig zu machen. Doch bleibt es auch bei Trennungs- und Scheidungsberatung notwendig, mit Inhalten der Beratungsgespräche vertraulich umzugehen.

Angesichts der Anforderungen von Vertraulichkeit, Kooperation und Garantenstellung der Jugendhilfe für das Wohl des Kindes ergibt sich also eine vielschichtige Situation, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen ein umsichtiges, transparentes und dem jeweiligen Fall angemessenes Vorgehen verlangt. Basis für solche Entwicklungen in Beratungsstellen ist eine veränderte beraterische Grundhaltung. Erziehungs- und Familienberatung rückt das Wohl des Kindes weiter in den Mittelpunkt ihrer Fachlichkeit. Sie beschränkt sich in ihrer Ausrichtung nicht auf ihr erteilte Aufträge der Ratsuchenden, sondern sie fasst die Situation des Kindes ins Auge, tritt für dessen Interessen ein und ist bereit, in den dafür notwendigen Netzwerken eine verlässliche Rolle einzunehmen.

## **5.5 Kindertagesstätten**

In Rheinland-Pfalz verbringt der größte Teil der Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bis zu 10 Stunden täglich in Tageseinrichtungen für Kinder. Zunehmend werden Kinder bereits vor dem 3. Lebensjahr und auch nach Schuleintritt in Kindertagesstätten betreut. Ab 1. August 2010 hat jedes zweijährige Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Untersuchungen zeigen, dass nach dem 5. Ehejahr ca. 20 % der Ehen geschieden sind. Ein nicht unerheblicher Teil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder ist also von Trennung und Scheidung betroffen.

Nachfolgend soll in den Blick genommen werden, welche Aufgaben und Möglichkeiten die Fachkräfte der Kindertagesstätten bei von Trennung und Scheidung betroffenen Kindern und ihren Eltern haben.

### **5.5.1 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder**

Nach dem Kindertagesstättengesetz und den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten des Landes Rheinland-Pfalz sind Tageseinrichtungen für Kinder Orte, an denen Bildung, Erziehung und Betreuung stattfindet. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft unterstützen und ergänzen die Erzieherinnen die Eltern und wirken darauf hin, dass Kinder sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln.

### **5.5.2 Aufgabe der Kindertagesstätten in Trennungssituationen**

Bei Trennung und Scheidung bricht die familiäre Einheit Kind-Mutter-Vater auseinander. Die Beziehung zu den Eltern ändert sich, die Familie als Ort, der Sicherheit gibt, gerät im Erleben der Kinder ins Wanken. Es wäre wichtig, gerade in dieser Situation „gut sortierte“ Eltern zu haben, die bei der Gestaltung des Lebens nach der Trennung das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt stellen. Doch sind Mütter und Väter gerade dann oft in ihre Beziehungskonflikte verstrickt und mit ihren Konflikten und ihrer neuen Lebenssituation beschäftigt. Die Kinder sind deshalb häufig auf andere Personen und Orte angewiesen, die ihnen Sicherheit geben.

Wenn Erzieherinnen und Erzieher aufmerksam die Verhaltensweisen und Äußerungen von Kindern wahrnehmen, so können sie frühzeitig auch auf die Reaktionen eines Kindes auf die Trennung der Eltern aufmerksam werden und es unterstützen (s. 5.5.3).



Eine solche Unterstützung bedarf allerdings bestimmter Voraussetzungen auf Seiten der Erzieherinnen und Erzieher und der Einrichtung, nämlich

- einer (selbstreflexiven) Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung gegenüber Trennung und Scheidung
- einer Erweiterung von Wissen und Kompetenzen in Bezug auf die psychologischen, pädagogischen und juristischen Implikationen bei Trennung und Scheidung
- des Wissens um die Beratungsangebote für Familien vor Ort
- der Vernetzung der Kindertagesstätte mit Beratungseinrichtungen und dem Jugendamt
- der Fortschreibung der Konzeption im Hinblick auf den Aspekt „Trennung und Scheidung“ mit der Klärung von Möglichkeiten und Grenzen.

### 5.5.3 Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern und ihren Familien bei Trennung und Scheidung

Die in 5.5.1 angesprochenen Aufgaben von Kindertagesstätten machen Sensibilität und angemessene Unterstützung für alle Kinder notwendig. Auch die in der Folge aufgeführten Aspekte können in kritischen Lebenssituationen, wie bei Trennung und Scheidung der Eltern, von besonderer Bedeutung sein.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung eines stabilen Umfeldes ist bereits bei der **Platzvergabe** von Kindertagesstättenplätzen die Trennung und/oder Scheidung der Eltern als ein besonderes Kriterium zu beachten.

Durch eine gezielt gestaltete **Eingewöhnungsphase** wird dem Kind die Möglichkeit gegeben, sich im Kindertagesstättenalltag zu orientieren. Es hat die Chance, sichere Beziehungen aufzubauen. Die Resilienzforschung macht deutlich, dass ein Kind, das durch Brüche in seiner Biographie aus dem inneren Gleichgewicht gerät, mit Hilfe einer zuverlässigen Bezugsperson seine innere Stabilität wieder gewinnen kann.

Die **Begrüßungssituation** ist der Übergang von Familienrealität zum Kindertagesstätten-Alltag. Es gilt, dem Kind Aufmerksamkeit und Zuwendung zu vermitteln, damit es sich auf die Beziehung und die Situation in der Kindertagesstätte einlassen kann.

Die **Personaleinsatzplanung** soll berücksichtigen, dass dem von Trennung und Scheidung betroffenen Kind Kontinuität und Verlässlichkeit durch seine Bezugsperson erhalten bleiben.

Das Kind bringt seine Lebenswirklichkeit mit in die Einrichtung. Dort sollte es über alle Ereignisse und sein Erleben reden dürfen. **Jede Form von offenem Gespräch kann das Kind entlasten.**

Auch **im Rahmen von Gruppengesprächen zu allgemeinen Themen** kommen Kinder in Berührung mit der Erfahrung (anderer Kinder), dass Papa und Mama sich getrennt haben. Ein offenes und kindgemäßes Gespräch mit Fragen und Äußerungen von Kindern zu diesen Themen ist wichtig. Es ist hilfreich, dabei z. B. auf (Bilder-)Bücher zurückgreifen zu können.

Auch können **Gesprächsrunden zum Thema Trennung und Scheidung** - bei Einverständnis der Eltern z. B. in Kooperation mit einer Beratungsstelle - angeboten werden.

**Beteiligung** von Kindern im Kindertagesstättenalltag führt dazu, dass das Kind innere Stärke gewinnt: es ist wichtig, es hat eine eigene Meinung, wird gehört, es hat Gestaltungsspielraum,

man setzt sich mit seinen Ideen auseinander; - manche Ideen werden aufgegriffen, andere nicht. **Diese Erfahrungen helfen dem Kind insbesondere auch bei Trennung und Scheidung. Es ist nicht ohnmächtig dem Geschehen ausgeliefert, sondern kann sich selbst regulieren und eigene Interessen vertreten.**

**Elternarbeit** im Kontext Trennung und Scheidung kann sich auf verschiedene Zusammenhänge beziehen. Situation und Wohlbefinden des Kindes sind in höchstem Maß davon abhängig, wie Eltern mit ihrer Trennung und deren Folgen für Kinder umgehen.

Kindertagesstätten haben die Möglichkeit, durch persönliche Gespräche sowie durch thematische Veranstaltungen den Eltern Hilfen zu bieten.

Bei eskalierten Konflikten der Eltern können Erzieherinnen die positive Bedeutung des Einvernehmens der Eltern (soweit es die Belange der Kinder betrifft) und des Fortbestehens der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen zum Thema machen.

Die Kindertagesstätte muss auch mit bestimmten Konflikten von Müttern und Vätern umgehen (z. B. der Frage, wer ein Kind aus dem Kindergarten abholen soll oder darf).

Für Erzieherinnen und Erzieher sind die einschlägigen rechtlichen Regelungen maßgebend, z. B. Entscheidungen über das Aufenthaltsbestimmungs- und das Umgangsrecht. Deshalb müssen sie sich durch die Eltern über den formalen rechtlichen Stand der Trennung und die das Kind betreffenden Entscheidungen bzw. die geltenden Vereinbarungen informieren lassen. Es ist wichtig, bei eskalierenden Konflikten mitgeteilte Absprachen, widersprüchlich erteilte Auskünfte und andere relevante Vorgänge sorgfältig zu dokumentieren.

#### **5.5.4 Kooperation und Vernetzung**

Wenn Erzieherinnen und Erzieher früh von Trennungsabsichten der Eltern erfahren, können sie auf vielen Ebenen zur der Verarbeitung und Bewältigung der Konflikte beitragen. Kinder sind in verschiedenen Phasen des Trennungsprozesses oftmals sehr belastet und überfordert. Sie brauchen dann u. U. außer der Unterstützung in der Kindertagesstätte professionelle Hilfe und Begleitung. Das bedeutet für Erzieherinnen und Erzieher, die Chancen, aber auch die Grenzen der eigenen Kompetenzen zu sehen und Eltern gegebenenfalls auf andere Unterstützungssysteme zu verweisen.

Insbesondere können sie schon im Vorfeld einer Trennung durch geeignete Informationen, ggf. durch Vermittlung zu anderen Einrichtungen auf spezifische Hilfen (Beratungsstellen, Familiengericht, Jugendamt, Rechtsanwälte) hinweisen. Dies setzt eine Vernetzung voraus, bei der die einzelnen Professionen die jeweilige Arbeitsweise kennen.

#### **5.6 Schule**

Hinsichtlich der Aufgaben und Reaktionsmöglichkeiten unterscheiden sich die Schule und die Lehrkräfte nicht wesentlich von der Kindertagesstätte und dem dortigen Erziehungspersonal. Mit Bezug auf § 2 Absatz 3 Schulgesetz (SchulG) und die auch dort definierte gemeinsame Erziehungsaufgabe sind die Eltern „zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander“ verpflichtet.

Weiterhin haben die Eltern nach § 2 Absatz 6 SchulG die Schule „über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen“ zu unterrichten.

In der Grundschulordnung (GO) und der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) für die Sek. I ist das Zusammenwirken von Eltern und Schule noch einmal konkretisiert und die Beratungspflicht der Schule bei Erziehungsschwierigkeiten festgelegt. Hierbei wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und Schule sehr betont. Partnerschaft schließt ein, dass Eltern im Interesse ihres Kindes die Lehrkräfte über besondere Umstände und Vorkommnisse, die auf das Lernen und Verhalten des Kindes einwirken oder einwirken können, rechtzeitig informieren. Dies verbessert die Möglichkeiten für Eltern und Lehrkräfte die gemeinsame erzieherische Arbeit zielgerichtet auf die individuellen Gegebenheiten und Erfordernisse des einzelnen Kindes abzustimmen.

Durch die Zusammenarbeit von Schule und Eltern können gezielt geeignete Hilfen und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in Problemsituationen gefunden werden. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können gemeinsame Handlungsfelder besprochen und z. B. Verabredungen über die Kontaktaufnahme im Einzelnen getroffen werden. Dabei sollen alle Beteiligten ihre fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen einbringen.

Sicherlich muss die Basis für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belastenden Trennungssituationen ein vertrauensvolles Schulklima sein, das offen ist für emotionale Bedürfnisse, insbesondere in solchen Krisensituationen. Je nach Alter der Schülerinnen und Schüler ist die Bereitschaft, ihre Nöte mitzuteilen, unterschiedlich ausgeprägt und überdies abhängig von den Personen ihres Vertrauens. Dies muss respektiert werden, bedarf aber auch eines aufmerksamen Gespürs der Lehrkräfte für verändertes Verhalten und der Bereitschaft, den Gründen nachzugehen.

Im Falle einer „Krisensituation“ aufgrund einer Trennung oder Scheidung der Eltern, die sich z. B. in Verhaltensauffälligkeiten und Lernschwierigkeiten ausdrücken kann, ist insbesondere das Elterngespräch durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin (ggf. Schulleiter/Schulleiterin) wichtig, wenn möglich mit beiden Partnern. Einseitige Partei ergreifende Bewertungen sind dabei unbedingt zu vermeiden; die Unterstützung gilt vorrangig dem Kind. Deshalb ist es sinnvoll, auf die Beratungsmöglichkeiten für Eltern und Kinder hinzuweisen und in gravierenden Fällen unter Bezug § 8a SGB VIII des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) mit dem Jugendamt (Sozialer Dienst) Kontakt aufzunehmen.

Dies setzt voraus, dass die Schule (insbes. die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, die Verbindungs- und Klassenlehrer/innen) Kontakte zu den Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe pflegt und Kenntnis über deren Angebote hat. Hier wird auf die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen verwiesen (siehe § 19 SchulG). Eine beratende oder moderierende Funktion kann in solchen Fällen auch die Schulsozialarbeit einnehmen. Fachkräfte der Schulsozialarbeit haben durch ihre besondere Rolle und die gegebene Freiwilligkeit der Inanspruchnahme eine andere Zugangsmöglichkeit zu allen Beteiligten.

Als weitere Unterstützung bei Kriseninterventionen können Lehrkräfte die Hilfe des schulpsychologischen Dienstes in Anspruch nehmen.

Neben der Nutzung der Unterstützungssysteme und der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (beiderseitiges Sorgerecht – zuletzt wurde die Schulbehörde mit Schreiben vom 13. Oktober 2006 gebeten, dafür in allen Schulen Sorge zu tragen -, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Informa-

tionsrecht) gilt es, dem Kind Anteilnahme, Verständnis und Schutz zu geben. Hier kann auch eine reduzierte oder zeitweilig ausgesetzte Leistungsanforderung hilfreich sein. Lehrkräfte haben hier einen pädagogischen Entscheidungsspielraum (vgl. § 34 Grundschulordnung u. § 45 Abs. 1 Übergreifende Schulordnung für die allgemein bildenden Schulen Sek. I u. II). Die soziale Einbindung in eine vertraute Klassengemeinschaft kann helfen, das Selbstwertgefühl wieder zu festigen und Ängste abzubauen. Inwieweit die Klassengemeinschaft informiert werden kann, hängt ausschließlich vom Willen des Kindes ab – unabhängig von seinem Alter.

Die in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sind bei Wahrung der notwendigen Diskretion darüber zu informieren, dass das Kind eine familiäre Krisensituation durchlebt und deshalb möglicherweise ein verändertes Verhalten zeigt. Sollten sich dauerhafte Verhaltensauffälligkeiten oder Lernschwierigkeiten einstellen, sind die Klassenkonferenz und ggf. weitere schulische Gremien zu befassen.

## **6. Schlussbemerkungen**

Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 hat für den Umgang mit der Situation von Kindern und Jugendlichen bei Trennung und Scheidung neue Vorzeichen gesetzt. Insbesondere wurden die Perspektive der Kinder, ihre Beteiligungsrechte sowie die Autonomie der Eltern akzentuiert. Seitdem hat bei Fachleuten wie in der Bevölkerung unter vielen Aspekten eine Umorientierung eingesetzt. Andererseits haben sich die rechtlichen Regelungen wie deren Umsetzung als nicht ausreichend erwiesen.

Der vorliegende Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) beinhaltet Perspektiven, die als Fest- und Fortschreibung einer begonnenen Entwicklung zu verstehen sind und insbesondere den in einem Scheidungsprozess berührten „Kindschaftsachen“ eine besondere Betonung geben.

In dem Zusammenhang werden auch die in diesem Papier nicht angesprochenen Professionen des Sachverständigen und die Funktion des Verfahrenspflegers neu akzentuiert. Die Ausgestaltung der bisherigen und künftigen Regelungen wird eine weitere fachliche Diskussion notwendig machen, wie das Wohl von Kindern am besten gesichert werden kann.

## Literaturhinweise

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft; Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.; Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Bundesverband e.V.: Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung. Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können, Berlin 2005

Figdor, H. (1991). Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung, Mainz: Grünewald

Figdor, Helmuth (1997): Scheidungskinder – Wege der Hilfe, Gießen: Psychosozial-Verlag

Proksch, R. (2003). Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform, Kind-Prax, 1/2003, 3-11.

Schmidt-Denter, U. (2001). Differentielle Entwicklungsverläufe von Scheidungskindern. In: Walper S. & Pekrun R. (Hrsg.) .Familie und Entwicklung. Aktuelle Perspektiven der Familienpsychologie, Göttingen: Hogrefe, S. 292 – 313

Wallerstein, J.; Lewis, J. & Blakeslee, S. (2002). Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster: Votum

Weber, M. & Schilling, H. (2006): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen, Weinheim und München: Juventa

### **Das Konzept dieser Handreichung wurde von einer interdisziplinären Gruppe erarbeitet, in der folgende Personen und Einrichtungen tätig waren:**

Christine Baumstark, Landau, Jugendamt,

Gabriele Geiger, Neuwied, Fachanwältin für Familienrecht,

Karl-Heinz Held, Mainz, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (Schulen)

Marita Krist, Hermeskeil, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung,

Kurt Mehler, Mainz, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt

Jürgen Rudolf, Cochem, Familiengericht,

Brigitte Schaupp, Speyer, Diakonisches Werk Pfalz, (Kindertagesstätten),

Barbara Thum-Gerth, Mainz, Caritasverband Diözese Mainz (Kindertagesstätten),

Inge Töbel-Häusing, Altenkirchen. Jugendamt,

Matthias Weber, Neuwied, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung,



Kinder

freundliches  
Rheinland-Pfalz